

Hedingen, 11. November 1996

KR-Nr. 329/1996

**ANFRAGE** von Ernst Jud (FDP, Hedingen)

betreffend Neubewertung der Liegenschaften des Finanzvermögens der Gemeinden  
per 1.1.1996

---

Gemäss Kreisschreiben der Direktion des Innern vom 15.11.1995 haben die Gemeinden ihre Liegenschaften des Finanzvermögens neu zu bewerten und den Buchgewinn per Ende 1996 zum Eigenkapital zu schlagen.

Ein Postulat von G. Schellenberg und H.P. Frei (SVP) vom 15.1.1996 betreffend anderer Verbuchung des Bewertungsgewinns wurde im Kantonsrat am 28.10.1996 abgelehnt.

In diesem Zusammenhang drängen sich folgende Fragen auf:

1. Wieviel beträgt der Buchgewinn gesamthaft bei allen Gemeinden aus dieser Aktion?
2. Wieviel beträgt der Buchgewinn bei den Steuerfussausgleich-Gemeinden?
3. Muss die Stadt Zürich die Neubewertung ebenfalls vornehmen und den Gewinn verbuchen?
  - wenn ja: wie verändert sich das Eigenkapital?
  - wenn nein: wie begründet der Regierungsrat die Ausnahme?
4. Werden die Liegenschaften des Kantons ebenfalls zu diesen Ansätzen neu bewertet?
  - wenn ja: wieviel beträgt der Buchgewinn?
  - wenn nein: warum nicht? (Begründung)

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung dieser Fragen.

Ernst Jud